



Amtssigniert. SID2019011007171  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lukas Czakert

Telefon +43(0)512/508-3434

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Zobl Tiefbau GmbH, Weißenbach;**  
**gewerbliches Zwischenlager, KG Weißenbach - Überleitung ins AWG 2002 aufgrund einer**  
**Änderung - Verfahren nach dem AWG 2002;**  
**KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**  
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben  
U-ABF-9/52/37-2019  
Innsbruck, 02.01.2019

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

## **I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.06.2018, Zl. U-ABF-9/52/33-2018, wurde der Zobl Tiefbau GmbH mit Sitz in Bichlgasse 27, 6671 Weißenbach am Lech die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 18.12.2013, Zl. 2.1 D 641/12, gewerberechtlich bewilligten Zwischenlagers gemäß § 37 Abs. 1 iVm 78 Abs. 18 AWG 2002 erteilt. Aufgrund dieser Änderung bzw. Erweiterung war eine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 gegeben und gilt die Behandlungsanlage fortan entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach dem AWG 2002 genehmigt

## **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 18.12.2013, Zl. 2.1 D 641/12, wurde der Zobl Tiefbau GmbH die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines gewerblichen Zwischenlagers auf den Gst. 8/11 und 8/12, KG Weißenbach, erteilt.

Das bestehende Zwischenlager befindet sich rund 670 m vom nordöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Weißenbach, auf den Gp. 8/11 und 8/12, KG Weißenbach. Angrenzend an das Zwischenlager befindet sich das Betriebsareal des Sand- und Schotterwerks im Gewerbegebiet von Weißenbach. Nördlich des Zwischenlagers befindet sich die B198 Lechtalstraße. Westlich grenzt die Tierkörperentsorgungsanlage Weißenbach an das Zwischenlager an. Südlich grenzt der Lech an das Betriebsgrundstück und östlich befindet sich ein Waldstück.

Der nächstgelegene Wohnnachbar befindet sich auf Gp. 1048/1 (Landwirtschaftliches Mischgebiet), KG Weißenbach, in einer Entfernung von ca. 730 m vom westlichen Rand des Betriebsgrundstückes.

Die gegenständliche Anlage wurde geändert durch

- die Zwischenlagerung und Behandlung zusätzlicher gefährlicher und nicht gefährlicher Abfallarten;
- den stationären Einsatz der Brechanlage Keestrack-OM SpA Modell B3 Seriennummer 711602400 mit einem Stundenausmaß von 500 Stunden pro Jahr;
- den Einsatz einer Siebanlage der Marke Strauss Type EXTEC Turbo in einem Stundenausmaß von 300 Stunden pro Jahr sowie
- die Erweiterung der Fläche des Zwischenlagers von derzeit 1.830 m<sup>2</sup> auf 4.000 m<sup>2</sup> bzw. auf eine maximale Lagerkapazität von 50.000t (Umschlag von 12.000t pro Quartal),

weshalb eine Bewilligungspflicht nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 gegeben war.

Durch die Änderungsmaßnahmen werden die Gst. Nrn. 8/11 und 8/12 sowie 8/2, jeweils KG Weißenbach beansprucht und grenzen die Erweiterungsflächen an das Natura 2000 bzw. Naturschutzgebiet Tiroler Lech.

Die Brech- sowie die Siebanlage entsprechen dem Stand der Technik und ergeben sich keine relevanten Luftschadstoffimmissionen bei den nächstgelegenen Nachbarn. Auch die emissionsmindernden Maßnahmen betreffend Staubemissionen entsprechen dem Stand der Technik. Hinsichtlich der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Schallemissionen wird festgehalten, dass der planungstechnische Grundsatz bei allen Immissionspunkten eingehalten wird. Zusammengefasst bestehen aus Sicht des Maschinenwesens und der Umwelttechnik keine Bedenken gegen die gegenständlichen Änderungen.

Aus immissionstechnischer Sicht wurde festgestellt, dass es sich bei gegenständlichem Projektgebiet nicht um ein Gebiet im Sinne des § 20 Abs. 3 1. Satz Immissionsschutzgesetz-Luft (mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM 10) handelt und keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen beim Zwischenlager bestehen, da die Gesamtbelastung bei den nächstgelegenen Wohnanrainern (Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung) deutlich unter den Grenzwerten nach IG-L liegt.

Aus abfalltechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderungen und wurde zudem festgestellt, dass mit keinen unzulässigen toxischen Emissionen durch den Betrieb der Altholzzwischenlagerung und -zerkleinerung an diesem Standort gerechnet werden muss.

Aus naturkundlicher Sicht war vor allem die Erweiterung der Fläche des Zwischenlagers Richtung Natura 2000 Gebietes Tiroler Lech zu prüfen.

Aus fachlicher Sicht wurde festgestellt, dass sofern der bestehende Schüttwall erhalten bleibt und nicht überschüttet wird, keine Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Natura 2000 Gebietes über das Ausmaß der derzeit bereits bestehenden Beeinträchtigungen hinaus entstehen werden.

## **II. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

### **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 03.01.2019) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 03.01.2019 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B 144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Czakert